

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Erstaufforstung** von 2,7 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 1111/0 /GemarkungSennfeld.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass das Vorhaben eine Größe von 2,7 ha hat und die Ausgestaltung als Mischwald erfolgt. Auch die Lage des Vorhabens (Kein Schutzgebiet wie N2000, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet oder Biotop) machen eine erhebliche negative Umweltauswirkung der Aufforstung unwahrscheinlich.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Schweinfurt, 17.01.2022

gez. Ute Stöhling, RARin